



SATZUNG

Krebskranke Kinder Mainz e.V.
Lindenschmitstr. 53
55131 Mainz

Tel.: 0 61 31/23 72 34
Fax.: 0 61 31/66 93 349
info@krebskrankekinder-mainz.de
www.krebskrankekinder-mainz.de

Stand 29.06.2024

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mittel des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Prüfung

§ 11 Förderausschuss

§ 12 Aufgaben des Förderausschusses

§ 13 Beirat

§ 14 Anfallberechtigung

§ 1 **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen
"Krebskranke Kinder Mainz e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nr. 2369 eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Therapie und der Betreuung sowie die Förderung der Forschung für Tumor-, Leukämie- und hämatologisch erkrankte Kinder. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bestimmungen "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
Daneben kann der Verein die Zwecke auch mittelbar nach § 58 Nr. 1 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklichen.
- (2) Alle Fördermaßnahmen sollen dem Wohl der Kinder und der Verbesserung ihrer Heilungschancen dienen. Es soll erreicht werden, dass Tumor-, Leukämie- und hämatologisch erkrankte Kinder die Behandlung mit möglichst geringen Spätfolgen durchstehen.
- (3) Zweck und gleichzeitig auch Ziel des Vereins ist es, für die Verbesserung der sozialen Betreuung vor allem Tumor-, Leukämie- und hämatologisch erkrankte Kinder, wie z. B. die Reintegration nach erfolgter Behandlung und Förderung der Berufsausbildung, zu sorgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein nutzt zur Erfüllung seines Satzungszwecks im Rahmen der Therapie und der Betreuung der Kinder ein Elternhaus, welches für die Unterbringung der Eltern und Angehörigen der Tumor-, Leukämie- und hämatologisch erkrankten Kinder dient. Bei entsprechender Unterauslastung bzw. freien Räumlichkeiten steht das Elternhaus auch für Eltern und Angehörige von Kindern anderer Stationen der Kinderklinik der Universitätsmedizin Mainz (z. B. von Kindern mit kardiologischen oder neurologischen Erkrankungen) zur Verfügung. Gleiches gilt für die Ferienhäuser in Gemünden.

§ 3 **Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Bestreitung der Kosten des Vereins sowie zur Verwirklichung des Vereinszwecks und der satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Vereinsmitteln besteht nicht.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen, aber auch Personen- oder Kapitalgesellschaften, gleich welcher Rechtsform, sein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Förderausschuss. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Über alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere soweit sie die Finanzlage oder persönliche Daten anderer Mitglieder oder Erkrankter bzw. deren Familien betreffen, ist Dritten gegenüber striktes Stillschweigen zu bewahren.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

(6) Eine Austrittserklärung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende unter Beibehaltung der Beitragspflicht.

(7) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins sowie bei unehrenhaftem oder Vereins schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Förderausschuss. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese Anrufung hat keine Aussetzung des Ausschlussbeschlusses zur Folge. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden, Sachleistungen oder anderer Mittel ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

(1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das Jahr der Beschlussfassung beschlossen. Er gilt unverändert bis zu einem neuen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die unveränderten Mitgliedsbeiträge sind fällig spätestens zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres. Jedes Mitglied erklärt mit seiner Aufnahme die Bereitschaft zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Rückständige Beträge sind nach schriftlicher Mahnung beizutreiben.

(3) Mitglieder können den Antrag stellen, von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit zu werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Förderausschusses.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Förderausschuss,
4. der Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Förderausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt sind oder ob eine Rangfolge innerhalb des Vorstandes gilt (z.B. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender) trifft der Förderausschuss. Es können hauptamtliche Vorstandsmitglieder mit Gehaltsanspruch bestellt werden. In den Vorstand kann kein Mitglied des Förderausschusses gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt und scheiden nach Ablauf dieser Zeit ohne weiteres aus ihrer Funktion aus. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Förderausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Förderausschuss kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch gesonderten Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ansonsten vertreten je zwei Mitglieder gemeinsam den Verein. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so hat diese Einzelvertretungsbefugnis ohne dass es eine Erteilung durch den Förderausschuss bedarf.

(4) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so fasst er seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit dem Förderausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Vorstandsmitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet den Verein. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung der Jahresabschlüsse und des Wirtschaftsplanes sowie die Unterrichtung des Förderausschusses und der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

(2) Im übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben des täglichen Geschäftsbetriebes wahr. Zu allen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Förderausschusses. Details regelt die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 30.06., mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen durch den Vorstand einzuberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. In der Tagesordnung sind alle zu behandelnden Themen einzeln aufzuführen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung um von ihm einzubringende Themen zu verlangen. Auf geplante Beschlussfassungen zu einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist gesondert und deutlich hinzuweisen.

(2) Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Verlangen von zumindest 1/5 der Mitglieder, auf Verlangen des Förderausschusses oder dann einzuberufen, wenn dies zum Wohle des Vereins notwendig erscheint.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden von den Mitgliedern des Vorstandes geleitet.

(4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Genehmigung der Jahresrechnung
- den Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- den Wirtschaftsplan des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Förderausschusses und des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes und des Förderausschusses
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- alle Fälle, die den Verein in seinem Grundgehalt betreffen

(6) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Von einem Tagesordnungspunkt betroffene Mitglieder nehmen an Abstimmungen nicht teil. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für Wahlen der Mitglieder des Förderausschusses und des Vorstandes bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird bei Personenwahlen in zwei Wahlgängen keine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den übrigen Organen des Vereins zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 10 Prüfung

(1) Der Jahresabschluss jedes fünften Geschäftsjahres, erstmals des Jahres 2011, ist von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft zu prüfen. Die Auswahl des Prüfers obliegt dem Förderausschuss.

(2) Unabhängig von der Regelprüfung nach Abs. 1 kann nach Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand, der Vorstand selbst sowie jedes Mitglied des Förderausschusses eine Prüfung nach Abs. 1 beantragen.

(3) Der Antrag zur Prüfung ist mit einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit Zugang des Jahresabschlusses bei den Mitgliedern des Förderausschusses, schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dieser wird nach Auswahl des Prüfers durch den Förderausschuss umgehend einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilen.

§ 11 Förderausschuss

(1) Der Förderausschuss besteht aus bis zu neun Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Förderausschuss sollen auch in der Behandlung, Pflege oder Betreuung von tumor- und leukämiekranken Kindern erfahrene Personen (z.B. Ärzte, Pflegepersonal, Psychologen) angehören. Die Elternvertreter müssen mit mindestens einer Person mehr vertreten sein. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Förderausschuss aus, berührt dies nicht dessen verbleibende Zusammensetzung. Nachwahlen finden bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitglieder des Förderausschusses werden für vier Jahre gewählt und scheiden nach Ablauf dieser Zeit aus ihrer Funktion aus. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des Förderausschusses durchgeführt.

(3) Der Förderausschuss ist vom Sprecher, der aus seiner Mitte bestimmt wird, zumindest einmal im Kalenderquartal und darüber hinaus auf Verlangen von zumindest zwei seiner Mitglieder einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers und bei dessen Abwesenheit, die des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Förderausschusses, hat aber kein Stimmrecht.

(4) Beschlüsse des Förderausschusses können, falls nicht ein Mitglied widerspricht, nach vorheriger Ankündigung auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch Nutzung aller Formen neuzeitlicher Kommunikation gefasst werden. Schriftlich oder anderweitig gefasste Beschlüsse sind vom Protokollführer binnen zwei Wochen schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern bzw. im Bedarfsfall den anderen Vereinsorganen zuzuleiten.

(5) Wird über die Angelegenheiten eines Mitglieds des Förderausschusses oder des Vorstandes oder dessen Verwandter beraten, so darf die betreffende Person an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, es ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§12 Aufgaben des Förderausschusses

(1) Der Förderausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes, die Einhaltung der Gesetze und der Satzung. Insbesondere ist der Förderausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins,
- die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung,
- die Überwachung der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- die Erstellung der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Förderausschusses,
- die Entscheidung über die Vornahme zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte im Sinne des § 8 dieser Satzung,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- für Personalentscheidungen (z.B. Einstellungen, Gehalt, Kündigungen), und deren Umsetzung, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
- Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats.

(2) Der Förderausschuss hat das Recht, sich jederzeit über die Erfüllung des Vereinszwecks und die Verwendung des Vereinsvermögens zu informieren. Hierzu kann er die Vorlage der Bücher und aller übrigen Geschäftsunterlagen des Vereins verlangen.

(3) Dem Förderausschuss obliegt die Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln, soweit sie im Einzelfall über den vom Förderausschuss festgelegten Betrag hinausgehen.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion. In den Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen werden, die durch ihre Bereitschaft und ihr Engagement zur Förderung des Vereinszwecks eine wertvolle Unterstützung leisten.
- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht beschränkt. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 durch den Förderausschuss.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat endet
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit dem Förderverein gegenüber schriftlich erklärt werden kann,
 - b) durch Abberufung durch den Förderausschuss.
- (4) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählen.
- (5) Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung mit dem Förderausschuss und dem Vorstand stattfinden.

§ 14 Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes. Diese haben als Liquidatoren unter Berücksichtigung der Satzung die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen zu liquidieren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Krebskranke Kinder Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.